

(MA 21B – Plan Nr 7432.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7432 (Beschluss und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 52 vom 27. Dezember 2001, Seite 28, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Erzherzog-Karl-Straße, Aspernstraße, Linienzug 1–2, Asperner Heldenplatz, Langobardenstraße und Linienzug 3–5 im 22. Bezirk, KatG Aspern, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111), zum Preis von 1,74 EUR/24 ATS erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr 7416.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7416 (Beschluss und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 52 vom 27. Dezember 2001, Seite 28, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Oleandergasse, Agavenweg, Linienzug 1–4, Linienzug 4–5 (Rautenweg), Linienzug 5–6 (Fuchsienweg) und Linienzug 6–7 (Azaleengasse) im 22. Bezirk, KatG Breitenlee, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111), zum Preis von 2,61 EUR/36 ATS erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr 7415.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7415 (Beschluss und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 52 vom 27. Dezember 2001, Seite 27, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Breitenleer Straße, Hausfeldstraße, Stadtbreiten und An der Neurisse im 22. Bezirk, KatG Breitenlee, sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111), zum Preis von 1,96 EUR/27 ATS erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr 7400.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7400 (Beschluss und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 52 vom 27. Dezember 2001, Seite 27, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Purkytgasse, Sterngasse, Verkehrsfluchtlinie (Linienzug 1–2), Grenzlinie (Linienzug 2–3), Dobrowskygasse, Goldhammergasse, Sobotagasse, Linienzug 4–5 und Kinskygasse im 23. Bezirk, KatG Inzersdorf, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111), zum Preis von 2,61 EUR/36 ATS erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr 7309.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7309 (Beschluss und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 52 vom 27. Dezember 2001, Seite 27, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Breitenfurter Straße (Linienzug 1–2), Linienzug 3–6 (Aquädukt der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung), Untere Aquäduktgasse, Stadtgrenze (zwischen Wien und Perchtoldsdorf), Kaisersteiggasse und Kaiser-Franz-Josef-Straße (Linienzug 7–8) im 23. Bezirk, KatG Rodaun und Liesing, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111), zum Preis von 2,83 EUR/39 ATS erhältlich ist.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

Verordnung

des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Ratten in Wien geändert wird.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, BGBl Nr 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die Bekämpfung der Ratten in Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 19/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 9/2001, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 10 Abs 1 lit a hat an Stelle des Betrages von „18,17 Euro“ der Betrag von „18,60 Euro“ zu treten.

Artikel II

Inkrafttreten

Art I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, nicht jedoch vor dem 1. März 2002, in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15

*

Beschluss des Gemeinderates vom 1. Februar 2002, Pr.Z. 000189/2002-GIF

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2001, Pr.Z. 131/01-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/2001, werden wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „Bedienstete“ die Wortfolge „unter den in lit. a angeführten Voraussetzungen“ eingefügt.
2. Im § 4 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „solange“ die Wortfolge „sofern sie unmittelbar vor dem Bezug der Pension oder des Übergangsgeldes gemäß lit. b Mitglied der KFA gewesen sind und“ eingefügt.
3. Im § 4 Abs. 1 lit. e wird der Ausdruck „lit. a oder b“ durch den Ausdruck „lit. a oder d“ ersetzt.
4. Im § 5 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „§ 10“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt.
5. Im § 9 Art. I lit. e werden
 - a) der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c vorliegen.“ angefügt,
 - b) im zweiten Satz die Ausdrücke „Entgelt“ bzw. „Entgeltanspruches“ durch die Ausdrücke „Bezüge im Sinn des § 19 Abs. 5 VBO 1995“ bzw. „Bezugsanspruches“ ersetzt und hat
 - c) der dritte Satz zu lauten:

„Wird ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich über den dem Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezug im Sinn des § 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994 abgeschlossen, so verlängert sich die Anspruchsberechtigung um den Zeitraum, der durch den Vergleichsbetrag (Pauschbetrag) gemessen an dem vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Monatsbezug, gedeckt ist.“

6. § 10 lautet:

- „§ 10. (1) Die Mitgliedschaft zur KFA ruht während der Dauer
1. einer Karenz gemäß § 55 DO 1994 oder § 33 VBO 1995,
 2. eines Karenzurlaubes im Sinn der § 56 DO 1994 oder § 34 VBO 1995,
 3. eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146,
 4. der Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,
 5. der Untersuchungshaft, der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafre-

setzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, während der Dauer der Anhaltung in einer der dort genannten Anstalten.

(2) Das Ruhen nach Abs. 1 Z 1 und 2 tritt nicht ein, wenn und solange dem Mitglied Eltern-Karenzgeld gemäß § 20 oder § 49a Abs. 4 BO 1994, Karenzgeld gemäß den §§ 2 und 5 des Karenzgeldgesetzes - KGG, BGBl. I Nr. 47/1997, oder Kinderbetreuungsgeld gemäß Abschnitt 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, gewährt wird."

7. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Ruhen der Anspruchsberechtigung von Angehörigen

§ 10a. (1) Das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zieht auch das Ruhen der Anspruchsberechtigung der Angehörigen des betreffenden Mitglieds nach sich.

(2) Weiters ruht die Anspruchsberechtigung eines Angehörigen (§ 6), solange dieser eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird sowie für die Dauer einer Untersuchungshaft."

8. Im § 24a wird nach der Wortfolge „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ der Ausdruck „sinngemäß“ eingefügt.

9. § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Bezuges von Karenz- oder Kinderbetreuungsgeld.“

10. Nach § 26a wird folgender § 26b samt Überschrift eingefügt:

„Auskünfte der KFA gegenüber den Dienstgebern

§ 26b. Die §§ 42 Abs. 1 ASVG und 16 B-KUVG sind sinngemäß anzuwenden.“

11. § 31 zweiter Satz lautet:

„Insbesondere kann die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 3 Z 14 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der elektronischen Datenverarbeitung verwendet und können Daten über den Bezug bzw. die Einstellung von Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld an die Dienstgeber übermittelt werden.“

12. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 und 2 ist

1. bei Mitgliedern, die während einer Eltern-Karenz oder eines Karenzurlaubes Eltern-Karenzgeld gemäß § 49a Abs. 4 BO 1994 beziehen, mit der Maßgabe, dass als tägliche Grundlage für die Bemessung der Beiträge der doppelte Betrag des Eltern-Karenzgeldes zu gelten hat,

2. bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 lit. a, denen ohne Anspruch auf Eltern-Karenzgeld eine Eltern-Karenz gewährt wird, mit der Maßgabe, dass als tägliche Grundlage für die Bemessung der Beiträge der doppelte Betrag des Eltern-Karenzgeldes gemäß § 20 BO 1994 zu gelten hat,

3. bei Mitgliedern, denen ohne Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld eine aufgeschobene Eltern-Karenz im Sinn der § 53b DO 1994 oder § 31b VBO 1995 gewährt wird, mit der Maßgabe, dass als tägliche Grundlage für die Bemessung der Beiträge der doppelte Betrag des Kinderbetreuungsgeldes zu gelten hat, anzuwenden. Die so bemessenen satzungsmäßigen Beiträge sind ebenso wie die satzungsmäßigen Beiträge für Mitglieder, die einen Waisenversorgungsbezug oder eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe des Arbeitslosengeldes beziehen, von der Stadt Wien allein zu tragen.“

13. Nach § 33 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Sofern Mitglieder eine Vergütung gemäß § 40d Abs. 1 BO 1994 beziehen, sind die von der Vergütung gemäß Abs. 1 und 2 bemessenen Beiträge auf den von der Stadt Wien allein zu tragenden satzungsmäßigen Beitrag gemäß Abs. 6 anzurechnen.“

14. In § 33 Abs. 7 Z 2 entfällt der Strichpunkt und wird die Wortfolge „und die zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren;“ angefügt.

15. Nach § 33 Abs. 7 Z 2 werden folgende Ziffern 2a bis 2c eingefügt:

- 2a. die Vergütungen gemäß § 40d Abs. 1 BO 1994;
- 2b. die Urlaubsentschädigungen und die Urlaubsabfindungen gemäß §§ 28 und 29 VBO 1995;
- 2c. die Kündigungsentschädigungen;“

16. In § 42 Abs. 10 lit. d entfällt der Ausdruck „200.000 Schilling (ab 1. Jänner 2002 tritt an die Stelle dieses Betrages der Betrag“ und die Klammer nach dem Wort „Euro“.

17. § 47a Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit diese Satzung auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. August 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ist jeweils die durch BGBl. I Nr. 103/2001, mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Fassung zu Grunde zu legen.“

18. Es treten in Kraft:

- 1. Z 1 bis 5, 8, 9, 12 bis 17 mit 1. Jänner 2002,
- 2. die übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Die Vorsitzende:
 Josefa Tomsik

(MA 48/V3 2/02.)

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 48

Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

1050 Wien, Einsiedlergasse 2

Telefon (01) 588 17-0

Verkauf gebrauchter Fahrzeuge und Geräte

Die Stadt Wien bringt vorbehaltlich etwaiger Änderungen folgende Fahrzeuge und Geräte zum Verkauf:

Bus: Ford Transit, Bj 91; VW 70, Bj 91; VW 253, Bj 89; VW LT 28, Bj 98; **Lkw:** Steyr 690, Bj 74; VW 247 Doka, Bj 90; Iveco 6011, Bj 88; VW 70D, Bj 91, 94; VW 70 D Doka, Bj 91; Fiat Ducato, Bj 84; Steyr 690 Kipper, Bj 79; Sattelzugmaschine ÖAF 26292, Bj 91; Sattelzugmaschine ÖAF 26322 FD, Bj 91, 92; Steyr 691 Kipper, Bj 84; **Motorkarren:** Reformmuli 600K, Bj 88, 89; **Kastenwagen:** VW LT 31, Bj 88; Nissan Urvan, Bj 91, 92; VW 281 D, Bj 90; VW 253, Bj 87; Renault Traffic, Bj 93; **Müllwagen:** Steyr 16S18, Bj 87; Steyr 17S18, Bj 89, 90; Steyr 891, Bj 86; ÖAF 16232, Bj 91; ÖAF 16192, Bj 89; Steyr 691, Bj 84; ÖAF 22240, Bj 87; **Fäkaliensauger:** Steyr 612, Bj 85, 86, 87; **Straßenkehrmaschinen:** Aufbau MUT, Bj 81; Steyr 14S14 MUT, Bj 89, 90; **Kleintraktore:** Kommunaltrac Rasant 1700, Bj 90; **Moped:** Puch Maxi II, Bj 85; **Rettungsfahrzeuge:** VW T4, Bj 92; VW LT 35, Bj 94; **Lkw-Streu- und Räumgeräte:** Streuanhänger Epoke TMK 10, Bj 96; Einhängestreuer Schilcher ESU-M, Bj 88; Schneepflug Schmidt MF 2.3, Bj 80; Schneepflug Schmidt MF 0, Bj 81; Schneepflug Schmidt MF 3.3, Bj 80, 81, 82, 84, 87; **diverse Kleingeräte:** Stromaggregat Bosch, Bj 78; Spindelmäher Toro, Rasenmäher Toro, Bodenfräse Moty, Balkenmäher Moty, Heukreisl Pöttinger, Heuwender Rasant, Laubsauger Wiedemann, Bandrechen Moty, Schneefräse Toro, Hubarbeitsbühne Öhlschleger

Besichtigungsort: MA 48 - Lagerplatz 1230 Wien, Triester Straße ohne ONR, Anfahrt stadtauswärts nach Ketzergasse, vor Wiener Tier-schutz(haus).

Besichtigungstermin: 11. März 2002 bis 15. März 2002, in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Kompoststreuer: Heywang MGE, Bj 94;

Besichtigungsort: MA 49 - Stadtgut Lindenhof, 3730 Eggenburg, Grafenbergerstraße 2.

Besichtigungstermin: 11. März 2002 bis 15. März 2002, in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Ladaraupen: Caterpillar 963 LGR, Bj 87; Caterpillar 953 LGR, Bj 86; (bcide in zerlegtem Zustand).

Besichtigungsort: Firma Zeppelin, 2401 Fischamend, Zeppelinstraße 2.

Besichtigungstermin: 11. März 2002 bis 15. März 2002, in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Technische Auskünfte über die Fahrzeuge und Geräte können aus verwaltungstechnischen Gründen **nur während der Besichtigungszeiten vor Ort** erteilt werden.

Angebotsabgabe: Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot - MA 48 / V3 - 3/2002“ sowie Name und Adresse des Bieters bis spätestens **Mittwoch, den 20. März 2002, um 13.00 Uhr** in der MA 48, 1050 Wien Einsiedlergasse 2, 3. Stock, Zimmer 115, abzugeben oder müssen im Postwege eingelangt sein. Verspätet einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Liegt kein dem Marktwert entsprechendes Angebot vor, kommt das jeweilige Fahrzeug nicht zum Verkauf. Der Verkauf erfolgt binnen 14 Tagen nach Verständigung des Höchstbieters. Er wird besonders darauf hingewiesen, dass am Kuvert die Aufschrift Angebot und die Aktenzahl MA 48/V3 - 2/02 aufscheinen muss, damit die Kuverts nicht mit der sonstigen Amtspost geöffnet werden.

ACHTUNG! Ab sofort besteht die Möglichkeit, diese Informationen auch per e-Mail zu beziehen. Bei Interesse wird um eine kurze Mitteilung an jas@m48.magwien.gv.at ersucht.